



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2025**

Koblenz, 28.01.2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	3
Ordnung des Instituts für Baustoffrheologie und Innovative Bau- und Werkstoffe Koblenz (IBIKO) des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz vom 11.11.2024	3
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	7
Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 04.12.2024	7
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 21.11.2024	8

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung des Instituts für Baustoffrheologie und Innovative Bau- und Werkstoffe Koblenz (IBIKO) des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz vom 11.11.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz am 09.10. 2024 die folgende Ordnung des Instituts für Baustoffrheologie und Innovative Bau- und Werkstoffe Koblenz (IBIKO) des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Name und Sitz des Institutes

Das Institut führt den Namen „Institut für Baustoffrheologie und Innovative Bau- und Werkstoffe Koblenz (IBIKO)“. Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe (b-k-w).

§ 2

Zweck und Aufgaben

Das Institut hat den Zweck, Erkenntnisse, Konzepte, Wissensbestände und Innovationen aus den Kompetenzen und Expertisen der Hochschule in direkter Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis, insbesondere im Bereich der Baustoffe (Geotechnik, Betontechnologie, Straßenbau, Feuerfeste Werkstoffe, Mineralogie/Geologie; Feuerfeste Erzeugnisse, Feuerbeton, Mischprozesse, Verdichtungsverhalten (Rheologie), Abbindekinetik, Trocknungsverhalten) und weiterer Werkstoffe zu verdichten und zu bündeln. Insbesondere soll der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis hergestellt werden. Hier steht die Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre sowie für den Transfer zwischen Forschung, Praxis und Öffentlichkeit im Vordergrund. Zu diesem Zweck können auch Mitgliedschaften in Verbänden und Einrichtungen eingegangen, sowie Kooperationsverträge geschlossen werden.

Das Institut arbeitet eng mit System relevanten Verbänden, Organisationen, Institutionen und Gremien zusammen und durch die Einbindung in die Hochschule erfolgt auch eine Kooperation mit den entsprechenden Bereichen der Hochschule.

Die Forschungsaktivitäten werden in regelmäßigen Abständen auf ihre wissenschaftliche Relevanz hin überprüft und ausgerichtet.

§ 3

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- Die Institutsleitung
- Der wissenschaftliche Beirat

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG RLP. Die Besetzung erfolgt genderparitätisch. Bei Besetzung mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern wird gemäß § 3 Abs. 4 LGG bei Neubesetzung der Leitung der ungerade Sitz abwechselnd an die Geschlechter vergeben.

(2) Die Institutsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Person als budgetverantwortliche geschäftsführende Leitung und eine Person als technisch geschäftsführende Leitung.

(3) Die budgetverantwortliche geschäftsführende Leitung ist fachliche Vorgesetzte des dem Institut zugeordneten Personals und konkretisiert das fachliche Weisungsrecht des Präsidiums der Hochschule Koblenz.

(4) Die Institutsleitung wird vom Fachbereichsrat bauen-kunst-werkstoffe für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(5) Beschlüsse der Institutsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit der Leitungsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen der Institutsleitung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Institutsleitung tritt in der Regel zweimal pro Semester zusammen.

(7) Zu den Sitzungen der Institutsleitung wird rechtzeitig (mindestens drei Werktage vorher) schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat des Instituts

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät die Leitung in allen anstehenden Fragen, die die Fachlichkeit des Instituts betreffen. Der Beirat setzt sich aus maximal zehn Personen zusammen. Für jede Person kann eine Vertreterin / ein Vertreter benannt werden. Der Beirat wird aus Vertretern der Gebiete gebildet:

- Geotechnik
- Betontechnologie
- Verkehrswesen / Straßenbau
- Werkstofftechnik Glas und Keramik
- Architektur

(3) Ordentliche Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind vom Fachbereichsrat bauen-kunst-werkstoffe auf die Dauer von drei Jahren gewählte Personen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe ist geborenes Mitglied des Institutsbeirats.

(4) Als außerordentliche Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können Personen aus Forschung, Lehre, Praxis und interessierten gesellschaftlichen Kreisen aufgenommen werden, die sich für die Ziele und Zwecke des Instituts einsetzen. Außerordentliche Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Fachbereichsrat bauen-kunst-werkstoffe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, Anträge zu stellen, über die die Institutsleitung abzustimmen hat. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen aktiv dazu beitragen, dass die Institutsleitung die Aufgaben des Instituts erfüllen kann.

§ 6

Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates

(1) Die ordentlichen Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Beiratssitzungen werden von der Institutsleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Den Vorsitz führt die budgetverantwortliche geschäftsführende Institutsleitung oder – im Falle der Verhinderung – ein anderes Mitglied der Institutsleitung.

(2) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können die Mitglieder der Institutsleitung teilnehmen.

(3) Über die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ist ein von der geschäftsführenden Institutsleitung oder einer dazu bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7

Haushalt

Das IBIKO verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.11.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzler Christian Weiß

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 2, 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), i.V.m. § 3 Abs. 3, 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2021 vom 16.06.2021, S. 20) sowie § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung der Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ vom 04.12.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2013 vom 12.12.2013, S. 243), mehrfach geändert, zuletzt durch Änderungsordnung vom 07.07.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 05/2021 vom 22.07.2021, S. 80), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 22.11.2024 die Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ der o. g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

1. Die Mindestverfahrensnote gemäß § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung beträgt für den Studiengang „Business Management“ 2,5.
2. Die Mindestverfahrensnote gemäß § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung beträgt für den Studiengang „Human Resource Management“ 1,7.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04.12.2024

Prof. Dr. Sibylle Treude
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.A. Natascha Berg

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Science
Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 21.11.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 16.10.2024, des Fachbereiches Ingenieurwesen am 11.06.2024 und des Fachbereiches bauen-kunstwerkstoffe der Hochschule Koblenz am 16.10.2024 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 11.11.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhalt**I. ALLGEMEINES**

- § 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG
- § 2 ABSCHLUSSGRAD
- § 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
- § 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES
- § 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS
- § 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE - BETREUENDE DER MASTERARBEIT

II. MODULE UND PRÜFUNGEN

- § 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN
- § 7A WAHL DER VERTIEFUNGSRICHTUNG
- § 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN
- § 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
- § 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
- § 11 NICHT EINSCHLÄGIG
- § 12 NICHT EINSCHLÄGIG
- § 13 MASTERARBEIT
- § 14 PORTFOLIOPRÜFUNG
- § 15 BEWERTUNG DER MODULE UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN - BILDUNG DER NOTEN
- § 16 VERSÄUMNIS – RÜCKTRITT – TÄUSCHUNG - ORDNUNGSVERSTOß
- § 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG
- § 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE – MASTER-ZEUGNIS – DIPLOMA SUPPLEMENT
- § 21 MASTER-URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG
- § 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN
- § 24 INKRAFTTRETEN

ANLAGE 1.1: STUDIENVERLAUFSPLAN DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN VERTIEFUNG TECHNIK – SCHWERPUNKT
MASCHINENBAU

ANLAGE 1.2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN VERTIEFUNG TECHNIK – SCHWERPUNKT
ELEKTROTECHNIK

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN BAU

ANLAGE 2A: WAHLPFLICHTMODULE DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

ANLAGE 3: STUDIENVERLAUFSPLAN DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN KERAMIK

ANLAGE 4: PRÜFUNGSPLAN DES MASTERSTUDIENGANGS
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlagen „Studienverlaufspläne“ dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Masterarbeit gem. § 13.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 4 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, Bauwirtschaftsingenieurwesen, Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss im Sinne des Satzes 1 mit weniger als 210 CP, so kann der Zugang zum Studium – unbeschadet des Vorliegens der anderen Zugangsvoraussetzungen – nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe erworben werden.

(5) Qualifiziert im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 ist ein Studienabschluss, wenn im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung eine Verfahrensnote von 2,5 oder besser nachgewiesen wird. Einzelheiten dazu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelor-Studiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Bedingungen im Sinne von § 3 Abs.4 Satz 2.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist im Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Lauf dieses Master-Studienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 Credit-Points nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Master-Studiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(1a) Einem Credit-Point bzw. einem ECTS-Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regeln die Anlagen I. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Prüfungsleistungen können – sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung erfolgt – auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- sechs Professorinnen oder Professoren, eine Person aus dem Fachbereich bauen-kunstwerkstoffe (bkw), Studienschwerpunkt Bauingenieurwesen, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen Studienschwerpunkt Maschinenbau, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen, Studienschwerpunkt Elektro- und Informationstechnik, und drei Personen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende - Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module und Prüfungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Portfolioprüfungen gemäß § 14,
4. nicht einschlägig,
5. die Masterarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist.
§ 67 Abs. 5 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen.
Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum im jeweiligen Semester bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 7a Wahl der Vertiefungsrichtung

Die Studierenden müssen sich verbindlich für eine der Vertiefungsrichtungen Bauingenieurwesen, Technik (Schwerpunkt Maschinenbau oder Elektrotechnik) oder Keramik entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt durch die Anmeldung einer Prüfung der jeweiligen Vertiefungsrichtung als Pflichtmodul. Nach einer so erfolgten Anmeldung der Vertiefungsrichtung bzw. eines der Module einer Vertiefungsrichtung zur Prüfung gilt die entsprechende Vertiefungsrichtung samt ihren Modulen als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch die andere Vertiefungsrichtung ersetzt werden. Die Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung können demnach auch nicht mehr durch Module der anderen Vertiefungsrichtung ersetzt werden und müssen vollständig abgelegt werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen sollen von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierenden oder Studierendem mindestens 15 bis höchstens 90 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 bis höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projektes betreut. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit setzt sich zu 60 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 40 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

nicht einschlägig

§ 12

nicht einschlägig

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. Anlage erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 bis 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 20 Wochen. Bei Arbeiten mit experimentellem, statistischem oder empirischem Charakter oder bei Arbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu 24 Wochen betragen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Arbeit betreut und das Thema der Masterarbeit gestellt haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Abschlussarbeit enthält eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrages von 15 bis 45 Minuten.

§ 14 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die

Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prfung ist, mssen die einzelnen Prfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente mssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mndliche Prfung
- Referat
- Prsentation

(4) Bei Modulprfungen in Form von Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das fr die einzelnen Prfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprfung muss die gesamte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rcktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur fr die gesamte Portfolioprfung, nicht aber fr einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Grnde fr den Rcktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäe Geltendmachung triftiger Grnde fr den Rcktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15

Bewertung der Module, und Prfungsleistungen - Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang knnen maximal 90 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prfungen gemä Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten fr die einzelnen Prfungen werden von den jeweiligen Prfenden festgesetzt. Fr die Bewertung der Prfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich ber den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (§ 18) ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis – Rücktritt – Täuschung - Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1.

Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschulprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde (§ 69 Abs.4 HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. der jeweiligen Anlage Studienverlaufsplan bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten Sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. §13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(6) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden bis in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20**Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement**

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule sowie dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 241), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11.12.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2019 vom 17.12.2019, S. 418) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 7 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 20.11.2024

Die Dekanin

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Sibylle Treude

Koblenz, den 21.11.2024

Der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Koblenz, den 21.11.2024

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Thomas Schnick

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen
Vertiefung Technik -Schwerpunkt Maschinenbau**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/ SoSe	
		Pflichtmodule WIWI					
		Internationales Geschäft	6	PL			6/90
		Strukturierte Finanzierungen	6	PL			6/90
		Business Planning zur Umsetzung tech. Innovationsideen	6	PL			6/90
		Operations Management	6	PL			6/90
		Controlling	6	PL			6/90
		Pflichtmodule IW					
		Energiemanagement	5		PL		5/90
		Fluidenergiemaschinen	5		PL		5/90
		Modellbildung und Simulation technischer Systeme	5		PL		5/90
		Höhere und numerische Mathematik	5		PL		5/90
		Elektrische Anlagentechnik	5		PL		5/90
		Interdisziplinäre Energietechnik	5		PL		5/90
		Abschlussarbeit (wahlweise WIWI oder IW)					
		Masterthesis	30			PL	30/90
		Gesamtsumme	90	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

CP = Credit-Points

Anlage 1.2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen
Vertiefung Technik - Schwerpunkt Elektrotechnik**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/SoSe	
Pflichtmodule WIWI							
		Internationales Geschäft	6	PL			6/90
		Strukturierte Finanzierungen	6	PL			6/90
		Business Planning zur Umsetzung tech. Innovationsideen	6	PL			6/90
		Operations Management	6	PL			6/90
		Controlling	6	PL			6/90
Pflichtmodule IW							
		Elektronik 2	5		PL/SL		5/90
		Digitale Signalverarbeitung	5		PL/SL		5/90
		Embedded Systems	5		PL/SL		5/90
		Projektarbeit	5		PL		5/90
		Elektrische Anlagentechnik	5		PL		5/90
		Software und Technik Industrie 4.0	5		PL		5/90
Abschlussarbeit (wahlweise WIWI oder IW)							
		Masterthesis	30			PL	30/90
Gesamtsumme							
			90	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,

CP = Credit-Points

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen** **Vertiefung Bauingenieurwesen**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/ SoSe	
		Pflichtmodule					
		Internationales Geschäft	6	PL			6/90
		Strukturierte Finanzierungen	6	PL			6/90
		Business Planning zur Umsetzung tech. Innovationsideen	6	PL			6/90
		Operations Management	6	PL			6/90
		Controlling	6	PL			6/90
		Vertiefung Bauingenieurwesen					
		Baubetrieb 5	5		PL		5/90
		Baubetrieb 6	5		PL		5/90
		Management von Baustellen	5		PL/SL		5/90
		Wahlpflichtmodule					
		technisches WPM 1 Bau	5		siehe WPK		5/90
		technisches WPM 2 Bau	5		siehe WPK		5/90
		technisches WPM 3 Bau	5		siehe WPK		5/90
		Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder Bau)					
		Masterthesis	30			PL	30/90
		Gesamtsumme	90	30	30	30	

Module, die bereits im Bachelor-Studium erfolgreich absolviert worden sind, sind im darauffolgenden Master-Studium nicht erneut prüfungsfähig.

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,

CP = Credit-Points

Anlage 2a: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen** **Vertiefung Bauingenieurwesen**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 CP erfolgreich zu absolvieren, diese können aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/ SoSe	
		Wahlpflichtmodule					
		Immobilienmanagement 1	5		PL		5/90
		Immobilienmanagement 2	5		PL		5/90
		Nachhaltige Gebäude	5		PL		5/90
		Wasserbauliches Versuchswesen	5		PL		5/90
		Wissenschaftliches Projekt-1	5		PL		5/90
		Ökologische Grundlagen	5		PL		5/90
		Mathematik 2	5		PL		5/90
		Gender und Diversity im Bauwesen	2,5		PL		2,5/90
		Präsentationstechnik und -gestaltung	2,5		PL		2,5/90
		Stahlbau Stabilität	5		PL		5/90
		Statik 2	5		PL		5/90
		Überfachliche Lehre	5		PL		5/90
		Wasserwesen	5		PL		5/90
		Vergabe und Recht	5		PL		5/90
		Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	5		PL		5/90
		Verkehrsmanagement	5		PL		5/90
		Wasserbau	5		PL		5/90
		Straßenplanung 2	5		PL		5/90
		Bewertungsstrategien im Bauwesen	5		PL		5/90
		Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	5		PL		5/90

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,

CP = Credit-Points

Module, die bereits im Bachelor-Studium erfolgreich absolviert worden sind, sind im darauffolgenden Master-Studium nicht erneut prüfungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren Wahlpflichtmodule nicht ausschließlich ist.

Die möglichen Wahlpflichtmodule können dem Modulhandbuch des Studienganges in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden.

Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen** **Vertiefung Keramik**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/ SoSe	
		Pflichtmodule					
		Internationales Geschäft	6	PL			6/90
		Strukturierte Finanzierungen	6	PL			6/90
		Business Planning zur Umsetzung tech. Innovationsideen	6	PL			6/90
		Operations Management	6	PL			6/90
		Controlling	6	PL			6/90
		Pflichtmodule Vertiefung Keramik					
		Glaswerkstoffe	5		PL		5/90
		Strukturkeramik Funktionskeramik	5		PL		5/90
		Silikatische Werkstoffe	5		PL		5/90
		Biokeramik	5		PL		5/90
		Luft- und Raumfahrt	5		PL		5/90
		EnVT wirt. Energieverfahrenstechnik	5		PL		5/90
		Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder IW)					
		Masterthesis	30			PL	30/90
		Gesamtsumme	90	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

CP = Credit-Points

Anlage 4: Prüfungsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

(Modul-Code)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester								
		Internationales Geschäft	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Strukturierte Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Business Planning z. Umsetzung t, Innovationsideen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	HA	-	6/90
		Operations Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
2. Semester Vertiefung Bau								
		Management von Baustellen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Baubetrieb 5	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Baubetrieb 6	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
Wahlpflichtmodule Bau								
		Immobilienmanagement 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Immobilienmanagement 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Nachhaltige Gebäude	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Wasserbauliches Versuchswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	Lab	90	5/90
		Wissenschaftliches Projekt-1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	HA	-	5/90
		Ökologische Grundlagen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K u P	90 (K)	5/90
		Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Gender und Diversity im Bauwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	2,5	PL	K o HA	90 (K)	2,5/90
		Präsentationstechnik und -gestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	2,5	PL	K	90	2,5/90
		Stahlbau Stabilität	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Statik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Überfachliche Lehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Wasserwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Vergabe und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Verkehrsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Wasserbau	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Straßenplanung 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Bewertungsstrategien im Bauwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
2. Semester Vertiefung Technik								
Schwerpunkt Maschinenbau								
		Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Fluidenergiemaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Modellbildung und Simulation technischer Systeme und Komponenten	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Höhere und numerische Mathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o MP	120 (K)	5/90
		Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Interdisziplinäre Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90

Schwerpunkt Elektrotechnik								
		Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Embedded Systems	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Projektarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	P		5/90
		Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
		Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
2. Semester Vertiefung Keramik								
		Glaswerkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Struktur- und Funktionskeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Silikatische Werkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Biokeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Werkstoffe der Luft- und Raumfahrttechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		EnVT wirtschaftliche Energieverfahrenstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
3. Semester								
		Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	30	PL	T	-	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss eines Moduls darstellen)
 K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung
 P = Projektarbeit R = Referat V = Vortrag oder Präsentation T = Thesis
 Lab=Laborversuch oder praktische Übung
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß LVO zur Studienakkreditierung sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen. Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und/ oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Elmar Bräkling